

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 29.11.2023 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 28.06.2023, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 29.11.2023:

1. § 19 Abs. 1 lit. b lautet wie folgt:

„(b) im Falle der Gewährung der Altersversorgung nach Maßgabe der Bestimmungen der Beitragsordnung.“

2. § 24 Abs. 4: entfällt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „EUR 864,60“ wird durch den Betrag „EUR 890,60“ ersetzt.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „EUR 563,40“ durch den Betrag „EUR 580,40“ ersetzt.

5. § 31 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Die Altersversorgung wird auf Antrag Teilnehmern gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet und

- a) ihre Tätigkeit als Vertragsarzt aller Kassen oder als Gesellschafter einer Gruppenpraxis mit einem Sozialversicherungsträger und sämtliche Dienstverhältnisse oder
- b) Teilnehmer ohne Kassenverträge und ohne Dienstverhältnisse, die ihren Hauptberuf eingestellt haben und
- c) sofern alle Vorschreibungen gedeckt sind und weder eine offene Ratenvereinbarung noch eine Beitragsstundung besteht.“

6. Dem § 31 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b neu angefügt:

(1a) Werden während des Bezuges der Altersversorgung vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein (zahn-)ärztliches Dienstverhältnis oder eine (zahn-)ärztliche Tätigkeit auf Basis eines Vertrags mit einem Sozialversicherungsträger begonnen oder wird eine Beteiligung an einer Gruppenpraxis mit Vertrag mit einem Sozialversicherungsträger während des Bezuges der Altersversorgung begründet, ruht der Leistungsanspruch für die Dauer der Tätigkeit oder der Beteiligung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

„(1b) Die Altersversorgung wird auf Antrag Teilnehmern gewährt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sofern alle Vorschreibungen gedeckt sind und weder eine offene Ratenvereinbarung noch eine Beitragsstundung besteht.“

7. § 31 Abs. 3 neu lautet wie folgt:

„(3) Selbstständige ärztliche und/oder zahnärztliche Tätigkeiten, die nicht von Abs. 1 umfasst sind, können auch während des Bezuges der Altersversorgung vor Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeübt werden.“

8. Dem § 31 Abs. 5 wird folgender 3. Satz angefügt:

„Diese Regelung gilt für Teilnehmer, denen eine Altersversorgung aus dem Grund- und Ergänzungsfonds nach dem 31.12.2012 und bis zum 31.03.2024 gewährt wurde.“

9. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a angefügt:

„(2a) Die Entrichtung des Solidarbeitrages gemäß § 3 Abs. 2a der Beitragsordnung führt zu keiner Berücksichtigung bei der Anwartschaft; diese wird durch die Bezahlung des Solidarbeitrages nicht erhöht.“

10. Dem § 32 Abs. 6 wird folgender 2. Satz angefügt:

„Es wird höchstens die jeweilige jährlich zulässige Anwartschaft gemäß Abs. 2 und 3 zuerkannt. Die Anwartschaft ist insgesamt auch im Falle von Beitragsüberweisungen mit 118% (§ 5a) begrenzt.“

11. § 40 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Der Punkt wird durch einen Beistrich ersetzt und folgender Satz wird nach dem Beistrich angefügt: „jedenfalls aber gebührt eine Waisenversorgung in Höhe der Kinderunterstützung gemäß § 35 Abs. 5.“

12. § 43 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Altersversorgung oder der Invaliditätsversorgung aus dem Grund- und Ergänzungsfonds wird keine Krankenunterstützung gewährt (§ 19 Abs. 1. lit. b und lit. c).“

13. Dem § 65 wird folgender Absatz 30 neu angefügt:

„(30) Die §§ 19 Abs. 1 lit. b, 31 Abs. 1, 1a, 1b, 3, 5, 32 Abs. 2 und 6, in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 29.11.2023 treten mit 01.04.2024 in Kraft und gelten für Teilnehmer, denen eine Altersversorgung aus dem Grund- und Ergänzungsfonds ab 01.04.2024 zuerkannt wird. Die §§ 24 Abs. 4, 40 Abs. 2 und 43 Abs. 3 treten mit 01.01.2024 in Kraft.“

Erläuterungen

Zu Punkt 1., 5 bis 10:

Aufgrund des seit geraumer Zeit bestehenden Ärztemangels gewinnt das Weiterarbeiten nach dem 65. Lebensjahr immer mehr an Bedeutung. Es soll daher eine Regelung geschaffen werden, die den Bezug der Altersversorgung sowie auch ein Weiterarbeiten nach dem 65. Lebensjahr, u. zw. auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses und als Kassenarzt, ermöglicht.

Bei einer Neuregelung ist es aber auch wesentlich darauf zu achten, dass weiterhin eine Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen einen Ausgleich zwischen den Generationen schafft und damit Stabilität und Sicherheit für alle Fondsmitglieder gewährleistet wird.

Ab Zuerkennung der Altersversorgung ab 01.04.2024 soll es demgemäß möglich sein, dass ein Antrag auf Zuerkennung der Altersversorgung ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit gestellt wird, u. zw. unabhängig davon in welcher Form die ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird; erlaubt ist damit auch die Tätigkeit als Kassenarzt sowie als angestellter Arzt.

Weiters wird ein 10%iger Solidarbeitrag pro Jahr, maximal aber in Höhe des des variablen Beitrages zum Grund- und Ergänzungsfonds gemäß Anlage 1 der Beitragsordnung (Wert 2023: Euro 5.367,60), eingehoben (die Umsetzung dieser Regelung erfolgt in der Beitragsordnung). Für Zeiten, für die ein sog. Solidarbeitrag eingehoben wird, wird keine zusätzliche Leistungsanwartschaft erworben; es entfallen dafür aber auch die Zuverdienstgrenzen gemäß § 31 Abs. 5 der Satzung.

Die Neuregelung gilt für den Bezug der Altersversorgung ab dem 65. Lebensjahr; die Regelungen für den Bezug der Altersversorgung vor dem 65. Lebensjahr bleiben unverändert aufrecht (Voraussetzungen: Kündigung der Kassenverträge, die Einstellung der Dienstverhältnisse, die Zuverdienstgrenze).

Beispiel:

Ein Arzt beantragt mit 64 Jahren und 11 Monaten die Altersversorgung. Voraussetzung für die Zuerkennung der Altersversorgung ist die Einstellung der Tätigkeit als Kassenarzt sowie sämtlicher Dienstverhältnisse. Diese errechnet sich aus den bis zum Antragszeitpunkt erworbenen Anwartschaftszeiten, abzüglich eines Abschlages in Höhe von 0,44% für ein Monat (da Bezug ein Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres). Weiters gelten die Zuverdienstgrenzen gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung, u. zw. solange, solange der Arzt die Altersversorgung bezieht, d.h. auch über das 65. Lebensjahr hinaus.

Beispiel:

Ein Arzt beantragt mit 65 Jahren und 1 Monat die Altersversorgung. Diese errechnet sich den bis zum Antragszeitpunkt erworbenen Anwartschaftszeiten. Eine ärztliche Tätigkeit, auch als Kassenarzt oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses, ist weiterhin zulässig. Es ist ein 10%iger Solidarbeitrag zu entrichten (wie in der Beitragsordnung festgelegt), aber Zuverdienstgrenzen sind keine zu berücksichtigten.

Zu Punkt 2.:

§ 24 der Satzung des WFF regelt den Fondsbeitrag; Regelungen hinsichtlich der Anrechnung des Fondsbeitrages finden sich in den jeweiligen Bestimmungen, wie z.B. für den Nachkauf in § 32 Abs. 7 der Satzung des WFF. Die Bestimmung des § 24 Abs. 4 ist daher entbehrlich. Auch stellt sich die Frage der steuerlichen Absetzbarkeit.

Zu Punkt 3 und 4:

Entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses soll die Pensionserhöhung ab 01.01.2024 im Grund- und Ergänzungsfonds 3,011% betragen. Die Regelpension 2024 beträgt daher EUR 1.471,00 brutto pro Monat.

Zu Punkt 11.:

Wenn ein Teilnehmer, aus welchen Gründen immer, bis zu seinem Tod wenig Beitragszeiten erwirbt, kann der Umstand eintreten, dass die Waisenversorgung geringer ausfällt als die Kinderunterstützung. Um soziale Härten zu vermeiden wird daher festgelegt, dass die Waisenversorgung jedenfalls die Höhe der Kinderunterstützung zu betragen hat.

Zu Punkt 12.:

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass auch während des Bezuges der Invaliditätsversorgung keine Krankenunterstützung zusteht, zumal auch gemäß § 19 Abs. 1 lit. c der Satzung des WFF keine Beiträge während des Bezuges der Invaliditätsversorgung zu entrichten sind.

16.11.2023/Mag. B./Dr. R.